

**Satzung  
des Regionalen Berufsbildungszentrums  
am Königsweg  
der Landeshauptstadt Kiel**

**Vom: 19.12.2018**

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H., S.39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Sch.-H., S. 6) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 15.11.2018 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**I. Errichtung und Aufgaben**

**§ 1  
Errichtung**

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel errichtet nach Auflösung des Regionalen Berufsbildungszentrums Soziales, Ernährung und Bau die Berufliche Schule am Königsweg als Regionales Berufsbildungszentrum am Königsweg, nachfolgend RBZ genannt, in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum am Königsweg der Landeshauptstadt Kiel“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet RBZ am Königsweg.
- (3) Träger des RBZ ist die Landeshauptstadt Kiel. Es hat seinen Sitz in Kiel.
- (4) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das in der Anlage aufgeführte Wappen der Landeshauptstadt Kiel mit der Umschrift „Regionales Berufsbildungszentrum am Königsweg der Landeshauptstadt Kiel“.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des RBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.
- (2) Daneben kann das RBZ gemäß §101 Satz 2 SchulG weitere Aufgaben im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten.
- (3) Das RBZ kann die angemieteten Räume der Landeshauptstadt Kiel an Dritte vermieten, soweit der staatliche Bildungsauftrag nach § 101 SchulG nicht beeinträchtigt wird. Entgelthöhe und Benutzungsumfang können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert geregelt werden.

## **II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 3 Stammkapital**

Das Inventar der Beruflichen Schule Soziales, Ernährung und Bau der Landeshauptstadt Kiel des Schulstandortes am Königsweg wird zum 01.01.2019 dem RBZ übereignet und bildet das Stammkapital des RBZ. Der Umfang und Wert ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.

### **§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung**

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel stellt als Anstaltsträger im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass das RBZ seine Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.
- (2) Die hierfür benötigten Immobilien werden dem RBZ ausschließlich durch das Amt für Schulen zugewiesen. Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. Das Amt für Schulen bedient sich zur räumlichen Bedarfsdeckung ausschließlich der Immobilienwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel.
- (3) Bei Gründung des RBZ werden diesem die bisherigen schulischen Immobilien zugewiesen. Änderungen in der Zuweisung können durch die Konzentration des RBZ an einem Standort sowie Änderungen im Bedarf ergeben.  
Die Nutzung der Immobilien wird durch einen Mietvertrag zwischen dem RBZ, dem Amt für Schulen sowie der Immobilienwirtschaft geregelt.
- (4) Das RBZ verpflichtet sich zudem zur Abnahme von Dienstleistungen, die durch die Landeshauptstadt Kiel und/ oder einen von ihr beauftragten Dritten erbracht werden. Einzelheiten werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (5) Die Landeshauptstadt Kiel haftet Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des RBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der RBZ nicht zu erlangen ist.

## **§ 5 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung des RBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers/ bedienen.
- (2) Der Landeshauptstadt Kiel werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel und dem Landesrechnungshof werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (3) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Auftragsvergabe**

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG) vom 19. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) zuletzt geändert durch Art.2 Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Das RBZ gibt sich Vergaberichtlinien in Anlehnung an die Vergaberichtlinien der Landeshauptstadt Kiel. Das Rechtsamt und das Rechnungsprüfungsamt sind entsprechend der Vergaberichtlinien bei den Vergabevorgängen zu beteiligen.

## **§ 7 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das RBZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das RBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Kiel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ. Die Landeshauptstadt Kiel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des RBZ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Im Fall der Auflösung, Aufhebung des RBZ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des RBZ an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **III. Organe**

#### **§ 8 Organe**

- (1) Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
  1. den Mitgliedern des Verwaltungsrates die/ der Vorsitzende des Verwaltungsrates
  2. der/ dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Anstaltsträger.
- (3) Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des RBZ abzugeben, bleibt unberührt.

#### **§ 9 Verwaltungsrat**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gleichzeitig mit der Errichtung des RBZ als Anstalt öffentlichen Rechts von der Landeshauptstadt Kiel gewählt. Die für Schule zuständige Dezernentin oder der für Schule zuständige Dezernent und die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des für Schule zuständigen Amtes sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Verwaltungsrat. Eine Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder ist entsprechend § 40 a Abs. 1 GO möglich.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus weiteren Mitgliedern:
  1. drei stimmberechtigte Mitglieder der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel,
  2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des RBZ
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Ratsversammlung gewählt; die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 2, Nr. 2 auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Nach § 25 Abs. 1 GO sind die von der Ratsversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates an die Weisungen der Ratsversammlung gebunden. Bei der Frage der Beteiligung des RBZ an Unternehmen oder deren Gründung durch das RBZ sind sie an die Zustimmung der Ratsversammlung gebunden.
- (5) Die für Schule zuständige Dezernentin oder der für Schule zuständige Dezernent ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.
- (6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie der Schulaufsichtsbehörde gehört mit beratender Stimme dem Verwaltungsrat an.
- (7) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des RBZ nach Absatz 2 Nr. 2 wählt die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel auf Vorschlag der pädagogischen Konferenz die Nachfolgemitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Amt, Ausscheiden aus der Ratsversammlung, Ausscheiden aus dem RBZ oder Abberufung nach § 40 Abs. 1 GO durch die Ratsversammlung oder das RBZ.

- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

### **§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Abs. 2 SchulG.
- (2) Der Verwaltungsrat hat der Landeshauptstadt Kiel auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des RBZ Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Der Verwaltungsrat muss dem Wirtschaftsplan und den Änderungen des Wirtschaftsplanes zustimmen.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über die Bildungs- und Weiterbildungsangebote.

### **§ 11 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Mitglieder oder die Geschäftsleitung unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 12 Geschäftsführung und Schulleitung**

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ. Durch Beschluss des Anstaltsträgers kann die Geschäftsführung um weitere Personen erweitert werden, wobei der Schulleiterin oder dem Schulleiter das Letztentscheidungsrecht obliegt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des RBZ und vertritt es nach innen und nach außen. Ferner erfüllt sie die gesetzlichen Aufgaben nach § 106 Abs. 2 und § 108 Abs. 4 SchulG.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig einen Geschäftsbericht vorzulegen, ihn über alle wichtigen Vorgänge des RBZ zu unterrichten und auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben.
- (4) Die Geschäftsführung kann im Rahmen des Wirtschaftsplanes frei handeln.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die pädagogische Arbeit des RBZ. Sie oder er ist i.S.d. § 106 Abs. 3 SchulG weisungsbefugt.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt u.a. die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsführung.

### **§ 13 Verpflichtungserklärungen**

Alle Verpflichtungserklärungen (Erklärungen nach außen, die das RBZ öffentlich-rechtlich oder im privaten Rechtsverkehr zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten) bedürfen der Schriftform. Der Verwaltungsrat kann Wertgrenzen festlegen, unterhalb derer auf die Schriftform verzichtet werden kann. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des RBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

## **IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

### **§ 14 Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen**

- (1) Das Rechnungswesen des RBZ ist nach sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das RBZ führt seine Rechnung entsprechend des § 17 Abs. 1 EigVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (HGB).
- (2) Das RBZ erstellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig, dass dieser am 01. Oktober vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **V. Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

### **§ 15 Anwendung von anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§§ 19 ff. GO ; an die Stelle ehrenamtlicher Bürgerinnen oder Bürger bzw. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter tritt das Mitglied des Verwaltungsrates, an die Stelle des Hauptausschusses tritt der Verwaltungsrat, an die Stelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters tritt die Geschäftsführung). Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.
- (2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Sitzungsgeldes erfolgt nicht.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des RBZ erfolgen durch Veröffentlichung im Internet.
- (2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in Räumen des RBZ. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Das RBZ entsteht am 01. Januar 2019. Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 19.12.2018  
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Ulf Kämpfer

(L.S.)

**Anlage zu § 1 Abs. 4**

Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Landeshauptstadt Kiel mit der Umschrift „Regionales Berufsbildungszentrum am Königsweg der Landeshauptstadt Kiel“.

